

## Einschreiben

Obergericht des Kantons Solothurn  
Zivilkammer  
Amthaus 1  
4502 Solothurn

Olten, 17. April 2003/ar

## REKURSANTWORT

In Sachen

Rekursgegner  
und Kläger:

1. **Althammer Karl-Hermann**  
Turmstrasse 4, D-74336 Brackenheim
2. **Buchleitner Dr. Karl**  
Zu den Eichen 14, D-75378 Bad Liebenzell/U.
3. **Garncarz-Buchleitner Ursula**  
Zu den Eichen 14, D-75378 Bad Liebenzell/U.
4. **Goepfert Christiane**  
Kieler Strasse 699, D-22527 Hamburg
5. **Gould-Bässler Elisabeth**  
Dorfstrasse 110, D-25336 Klein Nordende
6. **Hahn Thilo**  
Max-Läuger-Strasse 4, D-79539 Lörrach
7. **Knappke Martin, Professor Dipl.-Ing.**  
Heinrich-Heine-Ring 79, D-76199 Karlsruhe
8. **Knappke Maria**  
Heinrich-Heine-Ring 79, D-76199 Karlsruhe
9. **Osthaus Karl-Ernst**  
In den Gärten 1, D-75378 Bad Liebenzell
10. **Pfeiffer Helmuth**  
Taschenweg 25, D-75223 Niefern
11. **Schaffer Martin**  
Heimgartenstrasse 23, D-70329 Stuttgart

12. **Schmidt Rosemarie**  
Bergstrasse 153, D-69121 Heidelberg
13. **Seeherr Heinz**  
Ludwig-Windhorst-Strasse 10, D-75180 Pforzheim
14. **Süsskind Miriam Dr.**  
Bei der Luterbuche 14, D-22529 Hamburg
15. **von Pokrzywnicki Bärbel**  
Grünberger Strasse 9, D-33605 Bielefeld
16. **Wilke Andreas**  
Donnerstrasse 17, D-22763 Hamburg
17. **Wilke Helke**  
Kieler Strasse 699, D-22527 Hamburg

alle vertreten durch Dr. Helmuth Strub, Rechtsanwalt und Notar,  
Ringstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

gegen

Rekurrenten und  
Beklagte:

1. **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft  
(Weihnachtstagung)**  
Am Goetheanum, Rütliweg 45, 4143 Dornach
2. **Vorstand der Erstbeklagten**, gemäss Eintrag im  
Handelsregister bestehend aus:  
Sease Dr. Virginia, Zimmermann Dr. Heinz, Mackay  
Paul, von Plato Bodo, Prokofiev Sergey, Pietzner  
Cornelius Michael,  
alle per Adresse: Am Goetheanum, Rütliweg 45, 4143  
Dornach

beide vertreten durch Prof. Dr. Andreas Furrer, Pestalozzi  
Lachenal Patry, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

**betr. Anfechtung von Vereinsbeschlüssen  
bzw. Erlass einer einstweiligen Verfügung  
ZKREK. 2003.57**

-----

## RECHTSBEGEHREN

1. Der Rekurs sei vollumfänglich abzuweisen und die einstweilige Verfügung der Gerichtspräsidenten Dorneck-Thierstein vom 07.02.2003 zu bestätigen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten und Rekurrenten.

-----

## BEGRÜNDUNG

### I. Vorbemerkungen

Generell ist zu sagen, dass die Rekursbegründung weit über die eigentlich allein zu behandelnde einstweilige Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten Dorneck-Thierstein hinausgeht. In unglaublicher Breite wird auf Sachverhalte eingegangen, die erst im Hauptverfahren zu behandeln sind und die dem Umfang nach eher einer Stellungnahme im Hauptverfahren angemessen ist. Da im Rekurs eine Vielzahl von unwahren Darstellungen vorgebracht werden, können diese nicht unwiderlegt stehengelassen werden.

#### A. Historische Begebenheiten seit der Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft vom 24.12.1923 – 01.01.1924

1. An der Weihnachtstagung vom 28.12.1923 wurde die Anthroposophische Gesellschaft, anknüpfend an die im Jahre 1912 gegründete Anthroposophische Gesellschaft<sup>1</sup>, als freie

Mitgliedergesellschaft mit in 3-facher Lesung angenommenen Statuten, aus denen „alles Verwaltungsmässige... heraus ist“<sup>2</sup> durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder neu begründet. Administrative oder wirtschaftliche Tätigkeiten sollten entgegen der Behauptung in Ziff. 21 des Rekurses nicht Aufgabe dieser Gesellschaft sein. Eine Relation z. B. zum „Goetheanum-Bauverein“ sollte erst in der Folgezeit hergestellt werden.<sup>3</sup> Darüber hinaus kündigte Rudolf Steiner seine Einrichtung einer „Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“ an, die im Gegensatz zu Ziff. 15 des Rekurses nicht Bestandteil der neu begründeten Anthroposophischen Gesellschaft war.<sup>4</sup> Rudolf Steiner betrachtete die neu begründete Gesellschaft als „Unterbau“<sup>5, 6, 7</sup> zu dieser „Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“. In Folge verschiedener Umstände musste Rudolf Steiner feststellen, „dass der Versuch einer freien Hochschule misslungen sei.“<sup>8</sup> Von einem Weiterbestand dieser Hochschule nach seinem Tode, kann also nicht die Rede sein. An der Versammlung vom 28./29.12.2002 wurden Tatsachenwidrig eine Präambel eingefügt, die von Rudolf Steiner eingerichtete Hochschule sei in Sukzession bis heute Bestandteil der WTG. Es wird auf die detaillierten Ausführungen des Klägers Nr. 16, A. Wilke an den Vorstand des Vereins AAG vom 07.03.2003 verwiesen.<sup>9</sup>

- Beweis:
- Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft, Beilage 1
  - Rudolf Steiner, Dornach, 24.12.1923, aus: Die Weihnachtstagung... S.41, Beilage 2
  - Derselbe, aus: Die Weihnachtstagung... S. 111, 177, Beilage 3
  - Derselbe, aus: Die Weihnachtstagung... S. 51, Beilage 4
  - Derselbe, aus: Die Weihnachtstagung... S. 141, Beilage 5
  - Derselbe, aus: Die Weihnachtstagung... S. 147-149, Beilage 6
  - Derselbe, aus: Die Weihnachtstagung... S. 143-145, Beilage 7
  - Brief Rudolf Meyer betr. Weihnachtstagung vom 07.10.1961, Beilage 8

- Schreiben A. Wilke an den Vorstand der AAG vom 07.03.2003,  
Beilage 9

2. Am 29. Juni 1924 begann Rudolf Steiner die angekündigte Relation zum Goetheanum-Bauverein zu konkretisieren, indem er die Bildung eines handelsregisterlich eingetragenen Trägervereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ ankündigte, der „nach Aussen hin diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat“.<sup>10</sup> Dieser Trägerverein sollte vier Unterabteilungen enthalten. Als erste Unterabteilung führte Rudolf Steiner an: Die Anthroposophische Gesellschaft selber,“ die völlig unabhängig ist, von allem was seit 1919 an Programmatischem aufgetreten ist.<sup>11</sup> Die weiteren Unterabteilungen sollten sein: Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag, der Verein des Goetheanum (Goetheanum-Bauverein) und das Klinisch-Therapeutische Institut. Ein Statutenentwurf<sup>12</sup> für diese projektierten Trägervereine vom 03.08.1924, von Ita Wegmann mit handschriftlichen Eintragungen Rudolf Steiners, liegt ebenfalls vor. Damit sollte die am 28.12.1923 neu begründete Anthroposophische Gesellschaft eindeutig als Unterabteilung eines nach aussen auftretenden Trägervereins neben den anderen Unterabteilungen bestehen. Eine andere Anthroposophische Gesellschaft, die an die 1912 begründete Anthroposophische Gesellschaft anknüpfte, gab es zum damaligen Zeitpunkt nicht. Auch war sie mit ihren Statuten weiterhin von allem Programmatischen freigehalten. Da die unter Ziff. 13 der Rekursbegründung mit dem Kürzel WTG die Gesellschaft bezeichnet wird „die am 28.2.1923 als Anthroposophische Gesellschaft gegründet wurde“, sind die unter Ziff. 21-30 angeführten Darstellungen unfassbar in sich widersprüchlich, wo Rudolf Steiner doch selbst das Versammlungsprotokoll vom 29.06.1924 angeführt (vgl. Wortprotokoll aus der 3. a.o. Generalversammlung vom 29.06.1924 des Vereins Goetheanum etc., Rekursbeilage 12;

Schreiben A. Wilke an den Vorstand der AAG vom 07.03.2003, Beilage 1)

- Beweis:
- Abhandlung über die 3. a.o. Generealversammlung des Vereins des Goetheanum vom 29.06.1924, S. 503, Beilage 10
  - do., S. 505, Beilage 11
  - Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe, Nr. 98, Weihnachten 1987, S. 27/28, Beilage 12

3. Rudolf Steiner hatte verschiedenen Mitgliedern gegenüber seit September 1924 geäußert, dass die Weihnachtstagung 1924 gescheitert sei.<sup>13</sup> Da er Ende September 1924 ans Krankenlager gefesselt war, kam der so projektierte Trägerverein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ nicht zustande, sondern es wurde am 08.02.1925 der Verein mit dieser Namensbezeichnung als Rechtsnachfolger des Vereins des Goetheanum (Goetheanum-Bauverein), der 1913 als Johannes-Bauverein gegründet worden war, beim Handelsregister angemeldet.<sup>14</sup> Dieser Verein enthielt als Unterabteilungen: a) die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft, b) der Philosophisch-Anthroposophische Verlag, c) die Administration des Goetheanumbaues, d) Das Klinisch-Therapeutische Institut. Dieser Verein enthielt also nicht die am 28.12.1923 neu begründete Anthroposophische Gesellschaft, sondern nur deren Administration. Nach verfälschenden Darstellungen der Identität des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ und dadurch, dass seine Statuten nicht veröffentlicht wurden, bildeten sich seit März 1925 und erst recht nach dem Tod Rudolf Steiners am 30.03.1925 unter den Mitgliedern die Auffassung, dass der Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ identisch mit der am 28.12.1923 neu begründeten Anthroposophischen Gesellschaft sei. – Die genauen Umstände, wie es zu diesen

Vorgängen vom 08.02.1925 kam, sind nicht vollständig rekonstruierbar. Es bleiben eine Anzahl von Unklarheiten und Ungereimtheiten bestehen.<sup>15</sup>

- Beweis:
- Schrift Jakob Streit, Ist die Weihnachtstagung (1923) misslungen?, Beilage 13
  - Anmeldung für das Handelsregisteramt, S. 564/565, Beilage 14
  - zu den Unstimmigkeiten im Konstitutionsprozess der Anthroposophischen Gesellschaft (1923-25) nach dem Tode Rudolf Steiners im März 1925, Beilage 15

4. Nachfolgend wird der am 08.02.1925 als Rechtsnachfolger des Vereins des Goetheanums (Goetheanum-Bauverein) beim Handelsregister mit dem Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ angemeldete Verein als *Verein AAG*. Das am 06.01.2003 vereinsrechtlich fehlerhaft ins Handelsregister unter dem Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ neu eingetragene Konstrukt (die hierortige Rekurentin Nr. 1) dessen Vereinsstatus nach schweizerischem recht bestritten wird, soll als *Konstrukt AAG (WTG)* und die am 28.12.1923 neu begründete Anthroposophische Gesellschaft mit dem Kürzel *WTG* bezeichnet werden.

5. Am 29.12.1925 fand die erste ordentliche Generalversammlung des *Vereins AAG* statt, in der sich die Teilnehmer aufgrund der genannten Auffassung fälschlicherweise als angehörig betrachteten. Insbesondere wurde die Mitgliederaufnahme aufgrund der Statuten dieses Vereins geregelt. Kein Mitglied wurde bei seiner Aufnahme gefragt, ob es darüber hinaus auch Mitglied der *WTG* werden will, was in Ziff. 35 der Rekursbegründung wahrheitswidrig behauptet wird,

ohne hierzu den Beweis zu erbringen. Alle Vereinsversammlungen und vereinsrechtlichen Vorgänge wurden ausschliesslich aufgrund der Statuten des *Vereins AAG* abgewickelt. Die locker abgefassten Statuten der *WTG*, bei denen alles Verwaltungsmässige ausgeklammert wurde, bildeten nicht mehr die Grundlage für die Begegnungen der Mitglieder, sondern die Statuten des *Vereins AAG*. Diese Statuten enthielten eine straffe Organisationsnorm, die z. B. einem Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen vorsehen. Die *Statuten der WTG*, die aufgrund von Art. 11<sup>16</sup> der Statuten einen freien Zusammenschluss von Mitgliedern zu kleinen oder grösseren Gruppen und die Aufnahme von Mitgliedern durch diese Gruppen vorsahen, wurden zu reiner Makulatur. Innerhalb des *Vereins AAG* war ein solcher freier Gedankenaustausch, bzw. lockerer Zusammenschluss nicht mehr gewährleistet. Sie wurden „als nicht mehr zur „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ zugehörig betrachtet“.<sup>17</sup> Die *Statuten der WTG* wurden im *Verein AAG* zu vereinsrechtlich unverbindlichen Prinzipien herabgestuft.

Beweis: - Auszug aus den Statuten der *WTG* 1923, Beilage 16  
 - Thomas Meyer, Von der Auferstehungskraft der Wahrhaftigkeit – Die *AAG* – Ausschlüsse von 1935 – wirklichkeitsgemäss oder äusserlich betrachtet, Beilage 17

6. Entgegen der Darstellung in Ziff. 39 der Rekursbegründung wickelte sich das geistige und gesellschaftliche Leben nicht auf der freiheitlichen Grundlage der *Statuten der WTG*, sondern auf denjenigen des *Vereins AAG* ab. Als Beispiel diene folgender Fall: Als mit Beginn der 60er Jahre unter dem damaligen Leiter der „Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.“, Lothar-Arno Wilke, Mitglieder und Freunde des Zweiges begannen, die Gesellschaftsgeschichte aufzuarbeiten,



wurde eine Reihe von ihnen auf Vorstandsbeschluss des *Vereins AAG* ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen, und der Zweig als Ganzer wurde, als nicht mehr zur „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ gehörig betrachtet.<sup>18</sup> Diese Handlungsweise des damaligen Vorstandes widerspricht vollkommen Art. 11 der *Statuten der WTG*, sowie dem Fehlen eines Ausschlussparagrafen, wie dies nach den *Statuten des Vereins AAG* möglich ist. Dieses Beispiel zeigt auf, wie absurd die Darstellung in Ziff. 38 und 39 der Rekursbegründung ist. Die ausgeschlossenen Mitglieder, wie auch der Christian Rosenkreutz-Zweig, der sich immer zu der *WTG* gehörig betrachtete, waren vom geistigen und gesellschaftlichen Leben, welches sich angeblich so harmonisch in der *WTG* abspielte, ausgeschlossen. In diesem Sinn ist auch mit weiteren Mitgliedern und Mitgliedergruppen verfahren worden.<sup>17</sup> – Es ist daher festzuhalten: **Ein geistiges und gesellschaftliches Leben auf der freiheitlichen Grundlagen der Statuten der WTG hat spätestens seit dem 29. Dezember 1925 nicht mehr stattgefunden, vereinsrechtlich massgebend waren seitdem allein die Statuten des Vereins AAG. Die WTG ist aufgrund dieses einheitlichen Vereinslebens, welches sich ausschliesslich auf der Grundlage der Statuten der AAG entwickelte, untergegangen. Das war auch der selbstverständliche Grund dafür, dass keine Versammlungen der WTG mehr stattgefunden haben und kein Vorstand der WTG mehr bestellt wurde.**

Beweis: - Thomas Meyer, Von der Auferstehungskraft der Wahrhaftigkeit – Die AAG – Ausschlüsse von 1935 – wirklichkeitsgemäss oder äusserlich betrachtet, Beilage 17  
 - Nachrichtenblatt Nr. 30/1965, Beilage 18

7. Bis Ende 2001 haben alle Vorstände des *Vereins AAG* die Existenz von zwei Körperschaften energisch bestritten. So in diversen

Verlautbarungen des Vorstandes zu den Anträgen von Mitgliedern und Freunden der Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreuz-Zweig, in den Nachrichtenblättern aus dieser Zeit nachweisbar.<sup>19</sup> In der neuen Zeit sei insbesondere auf einen Aufsatz des damaligen ersten Vorsitzenden Manfred Schmidt-Brabant im Nachrichtenblatt Nr. 6/1997<sup>20</sup> sowie die Vorstandserklärung an der Generalversammlung 1998 des *Vereins AAG*, Nachrichtenblatt Nr. 19/1998<sup>21</sup> verwiesen, worin u. a. zu lesen ist, der Vorstand betrachte die Mitglieder als Mitglieder der *WTG* und verstehe sich als Vorstand dieser Gesellschaft. Im gleichen Sinne sind die Äusserungen von Paul Mackay im Nachrichtenblatt Nr. 14/2000<sup>22</sup> gehalten, die nunmehr in Ziff. 45 der Rekursbegründung uminterpretiert werden. Diese These wurde noch an der Generalversammlung 2000 aufrecht gehalten, als der Kläger Nr. 2, Dr. Karl Buchleitner, den Antrag stellte,<sup>23</sup> die Existenz zweier Körperschaften zu bestätigen, was von Paul Mackay sabotiert wurde.<sup>24</sup> Aus dieser Sicht ist die Annahme einer „**Geschäftsführung ohne Auftrag**“ der angeblich separat weiterhin bestehenden *WTG*, wie in den Ziff. 17, 35, 39 und 41 der Rekursbegründung behauptet wird, von der aber weder dieser Vorstand, noch die Mitglieder über Jahrzehnte etwas wussten, unhaltbar. Die Darlegungen in der Rekursbegründung über das einheitliche Vereinsleben des *Vereins AAG* aus nachträglicher Übersicht in administrative Aktivitäten des *Vereins AAG* und geistige und gesellschaftliche der angeblich bestehende *WTG* aufzuteilen, sind irreführend und in keiner Weise beweiskräftig. Sie ruhen allein auf dem Bestreben, die vom Vorstand als „Schatz oder Juwel“ erlebte *WTG* (S. 8 in Beilage 7 der Rekursbegründung) enthaltene, von Rudolf Steiner eingerichtete „Freie Hochschule für Geisteswissenschaft“ (Ziff. 15, 22, 26, 32, 38 und 39 der Rekursbegründung) in Besitz zu nehmen.

Beweis: - Nachrichtenblatt Nr. 45/1963, Beilage 19

- do. Nr. 6/1997, Beilage 20
- do. Nr. 19/1998, Beilage 21
- do. Nr. 14/2000 (mit Aufsatz P. Mackay und Rechtsgutachten Prof. Dr. H.M. Riemer), Beilage 22
- Dr. Karl Buchleitner, Antrag Nr. 5, im Nachrichtenblatt Nr. 10/2000, Beilage 23
- Aufsatz Dr. Karl Buchleitner, Freie Anthroposophische Vereinigung – Arbeitskreis Zeitfragen, Beilage 24

B. Geschehnisse, die zu der sogenannten „Ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft“ am 28./29. Dezember 2002 geführt haben

1. In der Rekursbegründung wird die Tatsache verschwiegen, dass die Einholung des Gutachtens von Prof. Dr. Hans Michael Riemer (wie erwähnt in Ziff. 43 und 44) verschiedene gescheiterte Versuche des Vorstandes vorausgegangen waren, die Auffassung, dass der *Verein AAG* mit der *WTG* identisch sei, durch Generalversammlungsbeschlüsse zu zementieren. So war für die Generalversammlung 1999 des *Vereins AAG* ein „Feststellungsbeschluss“ beabsichtigt, nach welchem der bestehende *Verein AAG* die *WTG* nicht nur in sich aufgenommen habe, sondern mit dieser identisch sei. Er wurde aufgehoben, um der zweiten Arbeitsgruppe zur Konstitutionsfrage die Gelegenheit eines eigenen Verfahrensvorschlages zu geben. Ein solcher wurde, die Einheitsauffassung vertretend, zusammen mit dem Vorschlag von Statutenänderungen auch tatsächlich vorgelegt, wurde aber aufgrund des Widerstands von engagierten Mitgliedern zurückgezogen mit dem Versprechen des Vorstands, diese Absichten nicht weiterzuverfolgen, wie ausführlich nachzulesen in den zu Ostern 2000 erschienenen „Mitteilungen aus der anthroposophischen Bewegung“, Nr. 108.<sup>25</sup> – Die Grundstruktur entspricht in erstaunlicher

Weise den Statutenänderungen, die zur Versammlung am 28.29. Dezember 2002 als Änderungen der *Statuten der WTG* vorgelegt wurden.

Beweis: Bericht über ein Grundgespräch am Goetheanum (14.-14. November 1999), Beilage 25

2. Im Gegensatz zu Ziff. 47 der Rekursbegründung, wurde die dritte Arbeitsgruppe zur Konstitutionsfrage – wie von einem ihrer Mitglieder, Günter Röschert, bestätigt wird<sup>26</sup> – auf Initiative von sechs Mitgliedern ins Leben gerufen und nicht auf Veranlassung des Vorstandes. Letzterer beteiligte sich erst im letzten Moment, als ein entsprechender Antrag für die Generalversammlung 2000 des *Vereins AAG* tatsächlich aussichtsreich erschien. Es kam dann zu einer gemeinsamen Initiativerklärung. – Dem der Rekursbegründung als Beilage 23 beigefügten, am 2. April 2001 vorgelegten, sogenannten „Mannheimer Ergebnis“ stimmten zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht zu, und vor allem gab es keinen Beschluss dieser Gruppe, dass dieses Ergebnis dem Auftrag für ein neues Rechtsgutachten zugrundezulegen sei.<sup>26</sup> Dennoch wurde es offenbar vom Vorstand an Prof. Dr. Furrer als Darstellung der Tatsachengrundlage übergeben, was diesen veranlasste – wie ausdrücklich in der von ihm und Dr. Erdmenger vorgelegten Stellungnahme „S. 2, Ziff. 1.4 in Beilage 25 der Rekursbegründung“ erklärt wird – auf eine eigene Sachverhaltsfeststellung zu verzichten. Diese Tatsachen stehen in krassem Gegensatz zu den Darstellungen in Ziff. 48 und 49 der Rekursbegründung.

Beweis: - Günter Röschert, Bemerkungen zum Rekurs vom 31.03.2003, Beilage 26

3. Im Gegensatz zu Ziff. 50 der Rekursbegründung, löste sich die dritte Arbeitsgruppe zur Konstitutionsfrage, die ja auf der Generalversammlung 2000 des *Vereins AAG* durch die Mitgliedschaft beauftragt worden war, auf, weil sich durch die in treuwidriger Weise ohne Abstimmung mit der Arbeitsgruppe<sup>26</sup> auf der Generalversammlung 2002 des *Vereins AAG* abgegebene „Erklärung des Vorstandes zum gegenwärtigen Konstitutionsprozess vom 23. März 2002 (Beilage 26 der Rekursbegründung) öffentlich desavouiert war. Die Tatsache der Auflösung dieser dritten Arbeitsgruppe zur Konstitutionsfrage wurde über mehrere Monate den Mitgliedern verschwiegen.

Beweis: - Günter Röschert, Bemerkungen zum Rekurs vom 31.03.2003, Beilage 26

4. Im Gegensatz zu Zif. 52 und 75 der Rekursbegründung trat die *WTG* **nicht** seit dem 23. bzw. 24. März 2002 auch gegenüber Dritten deutlich erkennbar als Verein auf, sondern es wurde in der Vorstandserklärung angekündigt: „Wir gehen davon aus, dass die Mitglieder in ideeller und rechtlicher Hinsicht Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft, die bei der Weihnachtstagung begründet wurde, sein wollen. Vor diesem Hintergrund werden wir Prozesse in die Wege leiten, die diese Wirklichkeit auch in rechtlich einwandfreier Weise herstellen. Dazu wollen wir – nach angemessener Vorbereitung – eine Versammlung der Mitglieder nach Art. 10 der Statuten (Prinzipien) einberufen und für sie die Tagesordnung festsetzen.“ (Beilage 26 der Rekursbegründung) – In welcher Form diese „angemessene Vorbereitung“ von statten gehen sollte, war damals alles andere als deutlich. Es war zu erwarten, dass zunächst versucht würde, eine angeblich mögliche „Reaktivierung“ der *WTG* durch die Mitglieder des *Vereins AAG* beschliessen zu lassen,

wogegen die hierortigen Kläger im Vereinsrahmen vorgegangen wären. Dass der Vorstand perfiderweise versuchen würde, diesen Beschluss quasi „mit den Füßen“ durchführen zu lassen, indem die Mitglieder des *Vereins AAG*, zu einer solchen Versammlung nur zugelassen werden, wenn sie **vor** Eintritt in den Versammlungssaal dem Vorstand schon in seiner Auffassung des Bestehens der *WTG* zustimmen, war selbst nach der Gesprächs- und Informationstagung vom 25./26. September 2002 noch nicht vorhersehbar. Denn bei dieser lag eine Einladung<sup>27</sup> für den 28./29. Dezember 2002 zu einer „Versammlung der Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“, also für **alle** Mitglieder des *Vereins AAG*, vor. – Die hier offensichtlich fälschende Rückprojektion von angeblichen Vereinsaktivitäten der *WTG* ist für die gesamte Rekursbegründung bezeichnend und begründet das vorliegende Lügengebäude.

Beweis: - Vorstand der AAG, Die Weihnachtstagung und ihre Bedeutung für die Zukunft (25.12.2001-01.01.2003), Beilage 27

5. Erst durch die Mitteilung von Paul Mackay „Zum Konstitutionsprozess der Anthroposophischen Gesellschaft“ im Nachrichtenblatt Nr. 44/2002<sup>28</sup> vom 27. Oktober 2002 wurde der verwerfliche Plan des Vorstandes deutlich. Mit Datum vom 31. Oktober 2002<sup>29</sup> schrieb daraufhin der Vorstand der „Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.“ an den Vorstand des *Vereins AAG*. Er werde aufgefordert „eindeutig und öffentlich zu erklären, dass Sie zum 28./29. Dezember 2002 nicht die zu Weihnachten 1923 durch Dr. Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder begründete Gesellschaft einberufen werden, und dass Sie auch nicht im Sinne einer „Geschäftsführung ohne Auftrag“ die Vorstandstätigkeit für diese Gesellschaft ausüben.“ – Im weiteren haben sich fünf der Kläger, die Mitglieder der „Anthroposophischen

Gesellschaft, Christian Rosenkreuz-Zweig, Hamburg e.V.“ und gleichzeitig Mitglieder im *Verein AAG* sind, an den Vorstand mit den folgenden Worten gewandt: „Wir legen hiermit Widerspruch gegen die Annahme einer Mitgliedschaft bei der zu Weihnachten 1923/24 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft (die Sie eigenmächtig für reaktiviert erklären wollen) durch Vorweisen der rosa Mitgliedskarte ein. Mit der Umdeutung der rosa Karte überschreiten Sie deutlich Ihre Kompetenzen: Wir sind in den Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (Rechtsnachfolgerin Johannes Bauverein) eingetreten und haben von diesem Verein die rosa Mitgliedskarte erhalten. Als Mitglieder dieses Vereins beabsichtigen wir, die Mitgliederversammlung am 28./29.12.2002 in Dornach zu besuchen. Die von Ihnen beabsichtigte Gesinnungskontrolle an der Pforte zum Versammlungsort, mit der Sie beim Passieren die Zustimmung zu Ihrer Handlungsweise ableiten, ist rechtlich nicht haltbar. Wir behalten uns vor, Ihre Vorgehensweise anzufechten.“<sup>30</sup> – Auf einen Antwortbrief<sup>31</sup> von Paul Mackay hin wurde von diesen fünf Mitgliedern eine Gegenantwort verfasst, in der ein Weg zu einer rechtmässigen Handlungsweise im Rahmen des *Vereins AAG* aufgezeigt wurde: „Die Frage der Anerkennung des gegenwärtigen separat für sich Bestehens bzw. Nichtbestehens der Weihnachten 1923 durch Dr. Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft (WTG) ist als Grundsatzfrage an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG), zu welcher jedes Vereinsmitglied Zugang haben muss, zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Möglich wäre auch die Durchführung einer Urabstimmung. Sollte das Resultat Ihrem befürwortenden Antrag entsprechen, muss den nicht zustimmenden Vereinsmitgliedern das Anfechtungsrecht gemäss Art. 75 ZGB gewahrt bleiben.“<sup>32</sup>

- Beweis:
- P. Mackay, Zum Konstitutionsprozess der Anthroposophischen Gesellschaft, im Nachrichtenblatt 44/2002, Beilage 28
  - Schreiben des Vorstandes Der AG Christian Rosenkreutz-Zweig an den Vorstand der AAG vom 31.10.2002, Beilage 29
  - offener Brief, M. Süsskind und Mitunterzeichner an den Vorstand der AAG vom 13.11.2002, Beilage 30
  - Schreiben P. Mackay an die AG Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V., Beilage 31
  - Schreiben A. Wilke und Mitbeteiligte an den Vorstand der AAG vom 12.12.2002, Beilage 32

6. Der Vorstand hat seinen Plan, nur **den** Mitgliedern des *Vereins AAG* Antrags- und Stimmrecht zu gewähren, die seine Auffassung des Bestehens der *WTG* unterstützen, am 28./29. Dezember 2002 trotz aller Proteste durchgeführt. Er hat einen legitimen Antrag (§. 142-145 in Beilage 30 der Rekursbegründung) von fünf Klägern, mit dem die Frage der Beschlussfähigkeit der Versammlung und die Rechtsunsicherheit bezüglich der Mitgliedschaft in der angeblich bestehenden *WTG* geklärt werden sollte, mit der Begründung abgewiesen, er sei nicht abstimmungsfähig und beziehe sich nicht auf eine der Beschlussvorlagen des Vorstandes. Auch ein direkt gestellter Geschäftsordnungsantrag zu der Frage der Beschlussfähigkeit wurde abgewiesen, so dass diejenigen Kläger, die eine Teilnehmerkarte erhalten hatten, die nur unter dem Vorbehalt der Klärung des Bestehens der *WTG* unterzeichnet worden war, nach eigenmächtiger Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch Paul Mackay den Saal verlassen mussten. – Dass **die Frage des Bestehens der WTG nicht vor der Versammlung rechtlich zweifelsfrei geklärt worden ist**, stellt in jedem Falle ein unehres Versäumnis dar. Aufgrund dieser Tatsache hat nämlich nur die Mehrheit der 1500 bei der Versammlung Anwesenden den Beschlussvorlagen des Vorstandes zugestimmt, und das sind in der überwältigenden Zahl nur



diejenigen Mitglieder des *Vereins AAG* gewesen, die dem Vorstand in seiner Auffassung des Bestehens der *WTG* ohnehin uneingeschränkt zustimmten. Viele Mitglieder, die in diesem Punkt unsicher waren, sind aufgrund der Tatsache, dass die Klärung des Bestehens der *WTG* nicht rechtlich einwandfrei gesichert war, erst gar nicht angereist. Eine Vielzahl wurde überhaupt nicht eingeladen, wie aus der Klage DTZAG.2003.10 hervorgeht. Insofern kann bei ca. 50'000 Mitgliedern des *Vereins AAG* von einer überwältigenden Mehrheit, wie das in Ziff. 55 der Rekursbegründung suggeriert wird, wirklich nicht die Rede sein.

Im Gegensatz zu Ziff. 75 der Rekursbegründung ist am 28./29. Dezember 2002 entgegen der Tatsache, dass er weder eine vereinsrechtlich relevante Mitgliederliste der angeblich bestehenden *WTG* uns somit schon grundsätzlich gar nicht feststellbar war, wer zu dieser Versammlung hätte eingeladen werden müssen, noch einen bestellten Vorstand derselben gab, eine Versammlung abgehalten worden, **deren rechtliche Grundlage im vorhinein öffentlich bezweifelt worden ist**. Zum grössten Teil sind nur diejenigen Mitglieder, die den Vorstand in seinem Vorhaben unterstützen, **ohne rechtliche Grundlage**, den Versuch zu machen, die Geschichte verfälschende Tatsachen zu schaffen damals nach Dornach gereist. Sie geniessen keinen Gutgläubenschutz, denn dieser hat in dem Falle zu gelten, dass versehentlich Mängel auftreten, nicht in dem Falle, dass solche bewusst einkalkuliert werden.

### C. Handlungen und Beweggründe der Kläger

1. In Ziff. 59 der Rekursbegründung wird den Klägern unterstellt: a) Ihnen ginge es nur darum, recht zu haben und sie wollten sich vom Richter ihre einseitige historische Sicht der Dinge bestätigen lassen; b) sie

hätten an Mitgliederversammlungen des *Vereins AAG* die Bühne gestürmt und versucht, eine ordentliche Durchführung der Versammlungen zu verhindern und wollten den Richter dazu instrumentalisieren, nun dem Verein bzw. dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern vorzuschreiben, was der richtige Weg der anthroposophischen Bewegung sei; c) sie versuchten mit Hilfe des Richters einen Mehrentscheid eines Vereins und einen (vielleicht) absehbaren Entscheid eines anderen Vereins zu verhindern; in Ziff. 60: sie wollten über das Gericht ihre reduzierten Auffassungen auch gegen den Willen der grossen Mehrheit des Vereins durchsetzen; in Überschrift III.A.: sie wollten das vereinsinterne Verfahren umgehen; in Ziff 62: a) sie wollten aus eigenem Antrieb nicht Mitglieder der *WTG* sein; b) sie wollten einen befürchteten negativen Entscheid der Generalversammlung eines fremden Vereins verhindern; in Ziff. 63: sie befürchteten eine Abstimmungsniederlage im *Verein AAG*, und wollten diese auf dem Umweg über den Richter umgehen; in Ziff. 63: sie wollten die Abstimmungsverfahren in den Generalversammlungen des *Vereins AAG* und des *Konstrukts AAG (WTG)* umgehen und missbrauchten hierfür das Gericht und insbesondere das Institut der einstweiligen Verfügung; in Ziff. 70: a) sie setzten alles daran, in der Mitgliedschaft Unsicherheit und Zwietracht zu säen; b) sie wollten mit ihren Klagen von allem Unsicherheit in der Mitgliedschaft schüren, um über die Jahre des Prozesses die Stimmung im Verein zu ihren Gunsten zu verändern; impliziert in den Ziff. 98 und 100: ihnen ginge es ausschliesslich um die Verhinderung der Fusion des *Vereins AAG* mit dem *Konstrukt AAG (WTG)*. – **Sämtliche Unterstellungen sind wahrheitswidrig!**

2. Den Klägern ist die Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft (*WTG*) bei der Weihnachtstagung 1923/24 durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder ein Herzensanliegen. Die

Kläger wünschen nichts sehnlicher, als Mitglied zu sein in einer Gesellschaft in der das geistige und gesellschaftliche Leben gepflegt wird auf der freiheitlichen Grundlage der *Statuten der WTG*, die diesen gemäss freigehalten ist von jeglichen Sektierertum, sowie von allen verwaltungsmässigen und wirtschaftlichen Aktivitäten. Der Eintritt in den *Verein AAG* geschah seitens der Kläger seinerzeit in der Hoffnung, eine solche Gesellschaft in ihm vorzufinden. Die Hoffnung hat getrogen, da sich das einheitliche Vereinsleben nicht auf der freiheitlichen Grundlage der *Statuten der WTG*, sondern auf der Grundlage der den administrativen Zwecken des *Vereins AAG* dienenden Statuten abgespielt hat. Daher sehen die Kläger die Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft (*WTG*) zu Weihnachten 1923/24 als ein Vermächtnis Rudolf Steiners an, welches nicht verwirklicht wurde und nicht verfälscht werden darf.

3. Ein grosser Teil der Kläger gehört der „Anthroposophischen Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.“ an. Der Christian Rosenkreutz-Zweig war durch die Weihnachtstagung 1923/24 zu einer Mitgliedergruppe der *WTG* geworden, was in seinen Statuten<sup>33</sup> ausdrücklich festgehalten ist. In ihm wurde versucht das geistige Leben auf der Grundlage der *Statuten der WTG* zu pflegen. Er besitzt, nachdem er aus dem *Verein AAG* ausgeschlossen worden war und sich seitdem als verwaiste Mitgliedergruppe der *WTG* betrachtete, eine Vielzahl von Mitgliedern, die dem *Verein AAG* nicht angehören. – Solchen Mitgliedern des Christian Rosenkreutz-Zweiges ist übrigens die Teilnahme an der Versammlung am 28./29. Dezember 2002 in Dornach verwehrt worden. Wäre diese Versammlung tatsächlich eine der *WTG* gewesen, dann hätten diese Mitglieder Zugang haben müssen. – Ein weiterer Teil der Kläger gehört der „Freien Anthroposophischen Vereinigung – Arbeitskreis Zeitfragen“ an, die 1981 durch Mitglieder des Pforzheimer Zweiges deshalb

begründet worden ist, weil vom damaligen ersten Vorsitzenden des *Vereins AAG*, ein geplanter Vortrag, der innerhalb des Zweiges von einer aus dem *Verein AAG* ausgeschlossenen Persönlichkeit gehalten werden sollte, unterbunden worden war.

Beweis: - Statuten der AG Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V. mit Bemerkungen und Statuten der WTG 1923, Beilage 33

4. **Hätte die WTG tatsächlich bis heute fortbestanden, dann wären die Kläger Mitglieder der WTG.** – Wären die Kläger bei ihrer Aufnahme in den *Verein AAG* gefragt worden – wie das in Ziff. 35 der Rekursbegründung behauptet wird, ob sie darüber hinaus auch in der *WTG* Mitglied sein wollen, dann hätten sie dagegen gefragt, warum sie denn überhaupt im *Verein AAG* Mitglied werden sollen und warum sie nicht erst einmal **nur** in der *WTG* Mitglied sein könnten. Eine solche Frage wurde aber keinem der Kläger bei seiner Aufnahme gestellt. – Der einzige andere Fall, der im Falle des Fortbestandes der *WTG* theoretisch möglich wäre, wäre der, dass ein Eintreten in den *Verein AAG* **grundsätzlich** die Mitgliedschaft in der *WTG* zur Folge hätte. In diesem Falle aber wären selbstverständlich die Kläger Mitglieder der *WTG* und **alle** Mitglieder des *Vereins AAG* hätten in der Versammlung am 28./29. Dezember 2002 Stimm- und Antragsrecht haben müssen. Genau diese Frage sollte u.a. mit dem von fünf Klägern zu dieser Versammlung gestellten Antrag (S. 142-145 in Beilage 30 der Rekursbegründung), der jedoch vom Vorstand nicht zugelassen wurde, geklärt werden. Aus diesem Grunde haben die in Punkt 8 der Rekursbegründung genannten fünf Kläger den Zusatz auf ihrem Anmeldeformular angebracht und haben, nachdem die Frage der Existenz der *WTG* und die Frage der Mitgliedschaft in der *WTG* nicht vor Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung geklärt worden war, den Saal verlassen. – **Die Kläger gehören dem Konstrukt**

**AAG (WTG), dessen Vereinsstatus nach schweizerischem Recht bestritten wird, nicht als Mitglieder an, wären aber sehr wohl Mitglieder in der WTG, wenn diese bis heute fortbestanden hätte. Die einstweilige Verfügung, die dem Vorstand jegliches rechtsgeschäftliches Handeln im Namen des Konstrukts AAG (WTG) untersagt, wurde u.a. deshalb beantragt, weil, aufgrund des gegenwärtigen Nichtbestehens der WTG, die Beschlüsse der Versammlung vom 28./29. Dezember 2002 angefochten werden, also bestritten wird, dass das Konstrukt AAG(WTG) ein Verein nach schweizerischem Recht und identisch mit der WTG ist.**

5. Die über die Kläger unter Ziff. 59 der Rekursbegründung entworfenen Radau-Szenarien sind tatsachenwidrig und werden schärfstens zurückgewiesen. Ebenso ist es unzutreffend, dass die Kläger irgendein vereinsinternes Verfahren umgehen wollen. Dagegen haben gerade die Kläger und viele andere Mitglieder, die der gegenwärtigen Handlungsweise des Vorstandes nicht folgen können, versucht, im vereinsinternen Rahmen des Vereins AAG Erkenntnisprozesse über die historischen Tatsachen mit offenem Ausgang in Gang zu setzen. Aber genau auf diese Erkenntnisprozesse hat sich der Vorstand aus seinem autoritären Selbstverständnis heraus niemals eingelassen. So hat er mit Vorbedacht durch seine „Erklärung des Vorstandes zum gegenwärtigen Konstitutionsprozess“ vom 23. März 2002 (Beilage 26 der Rekursbegründung) die dritte Arbeitsgruppe zur Konstitutionsfrage, in der ein offenes Erkenntnisgespräch möglich gewesen wäre, gesprengt.<sup>26</sup> Er hat es vorgezogen die laufenden Erkenntnisprozesse innerhalb der Vereins AAG durch eilige Schritte zur Schaffung von unumkehrbaren Tatsachen mittels der Versammlung vom 28./29. Dezember 2002 zu umgehen, indem in dieser nur denjenigen Mitgliedern Stimm- und Antragsrecht zugestanden wurde, die seiner Auffassung bezüglich des Fortbestehens der WTG bis heute

zustimmten. In Wirklichkeit trifft die in den Ziff. 59, 60, 62, 63, 64 der Rekursbegründung vorgebrachte Unterstellung, die Kläger wollten die vereinsinternen Prozesse umgehen, gerade **nicht** auf die Kläger, sondern auf den Vorstand zu. Dabei entspricht der in Ziff. 75 der Rekursbegründung vorgebrachte Versuch, die Vorgänge seit dem 23. März 2002 als Schaffung einer vereinsrechtlichen Tatsache, die aufgrund des Gutgläubenschutzes unumkehrbar sei, darzustellen, genau der Methode des Vorstandes, vereinsinterne Erkenntnisprozesse mittels Schaffung von Tatsachen zu umgehen. Genau auf diese Weise soll auch jetzt, ohne Klärung des realen Rechtstatbestandes, ob die *WTG* tatsächlich bis heute besteht oder nicht, versucht werden, **den Verein AAG** welches den Mitgliedern aber als blendendes „Juwel“ *WTG* verkauft wird, zu *vernichten*, um nachfolgend das *Konstrukt AAG (WTG)* aufgrund des Gutgläubenschutzes als rechtmässigen Verein mit der *WTG* identifizieren zu können. Dabei wird den Mitgliedern des *Vereins AAG* verschleiert, dass sie damit wichtiger Mitgliederrechte, wie dem Stellen von Anträgen aus eigener Initiative, verlustig gehen würden, und dem Vorstand erheblich mehr Macht verleihen, als er vorher im *Verein AAG* hatte. Gleichzeitig hätte der Vorstand damit ein Statut (S. 4-5 in Beilage 4, S. 5-11 in Beilage 31 der Rekursbegründung) etabliert, dessen Annahme ihm, aufgrund des Widerstands von engagierten Mitgliedern im Jahre 1999 im Rahmen des *Vereins AAG* verwehrt war.

– Der ganze Vorgang erscheint absurd und wird nur verständlich, wenn in Rechnung gestellt wird, mit welchem heiligem Nimbus die Zugehörigkeit zur *WTG* – gleichsam als Urkirche der Anthroposophen – versehen worden ist (so z.B. vom Vorstandsmitglied S. Prokofieff in seinem aktuellen Buch: „Menschen mögen es hören“). Dabei wird aber gleichzeitig deutlich, wie wenig dem Vorstand tatsächlich an der freiheitlichen Gestalt der *WTG* gelegen ist, indem die *Statuten der WTG*, aus denen „alles Verwaltungsrechtliche...“ herausen war, auf

der Versammlung am 28./29. Dezember 2002 gemäss administrativen Grundsätzen und Beschränkungen der Mitgliederrechte zu Statuten des *Konstrukts AAG (WTG)* geändert wurden (S. 4-5, insbesondere Art. 10 in Beilage 4; S. 5, 11 in Beilage 31 der Rekursbegründung). – **Der Vorstand hat zugunsten seiner eigenen Machtausweitung die Absicht, den Verein AAG, auf der Grundlage der Vorspielung falscher Tatsachen über das gegenwärtige Bestehen der WTG, möglichst schnell zu vernichten und durch das *Konstrukt AAG (WTG)* zu ersetzen.**

Beweis: - Bericht über ein Grundgespräch am Goetheanum (12.-14. November 1999), Beilage 25  
 - Günter Röschert, Bemerkungen zum Rekurs vom 31.03.2003, Beilage 26

6. Im dritten Spiegelstrich von Ziff. 70 der Rekursbegründung vorgebrachte diffamierende Darstellung des Antrages zweier Kläger an die Generalversammlung vom 12. April 2003 (Beilage 34 der Rekursbegründung) ist kennzeichnend für das oben aufgezeigte autoritäre Vorstandsverständnis. Eine solche Antragsstellung würde nach einer Fusion mit dem *Konstrukt AAG(WTG)* aufgrund von Art. 10 in dessen Statuten durch den Vorstand auch tunlichst unterbunden. Auf dieser Linie liegt die Vorstandsstellungnahme<sup>34</sup> zu den eingereichten Anträgen, in der die Empfehlung an die Mitglieder, die Anträge abzulehnen aus dem einzigen Satz besteht: „Unser Verständnis von den Intentionen Rudolf Steiners ist ein anderes.“ Dabei verliert er kein Wort darüber, welche Intentionen, so es sie geben sollte, gemeint sind, inwiefern sie von aktuellem Belang sind und weshalb solche (unbekannten) Intentionen gegen die Anträge sprechen wollten. Der Vorstand will eben vereinsinterne Erkenntnisprozesse unterbinden und hält solche ganz offen

vorgebrachten Anliegen für ein Schüren von Unsicherheit in der Mitgliedschaft, weil sie Folgen zeitigen können, die möglicherweise seinen Machtinteressen zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die genannten Anträge nur nach einem Brief an den Vorstand, dessen Veröffentlichung und Pressenachfrage durch eine Redakteurin der Basler Zeitung veröffentlicht worden ist. Die Veröffentlichung von Mitgliederstellungen zu den Darstellungen des Vorstandes im Nachrichtenblatt wurde hingegen mit Verweis auf die Pressefreiheit abgelehnt (siehe hierzu den Brief von Andreas Wilke an den Vorstand vom 7. März 2003, den in der Basler Zeitung am 11. März 2003 erschienenen Artikel „Goetheanum: Es wird weiter gestritten“<sup>35</sup>, sowie den Brief<sup>36</sup> von Dr. Karl Buchleitner an den Vorstand vom 6. April 2003).

- Beweis:
- Stellungnahme des Vorstandes der AAG vom 04.03.2003, im Nachrichtenblatt 11/2003, Beilage 34
  - Pressebericht der BaZ vom 11.03.2003, Beilage 35
  - Aufsatz Dr. Karl Buchleitner, Freie Anthroposophische Vereinigung – Arbeitskreis Zeitfragen, Beilage 36

7. Das im ersten Spiegelstrich von Ziff. 70 der Rekursbegründung genannte eminente Interesse, die Phase bis zur vollzogenen Fusion möglichst kurz zu halten, nachdem über ein dreiviertel Jahrhundert keine Eile des Handels geboten schien, liegt einzig und allein darin begründet, vor einer möglichen Feststellung der Tatsache, dass die *WTG* nicht bis heute fortbestanden hat, schon vollendete Tatsachen geschaffen zu haben wie aus den Ausführungen im zweiten Spiegelstrich zu Ziff. 78 der Rekursbegründung hervorgeht. Genau darauf gründet sich aber das **Rechtsschutzinteresse der Kläger**. Ihnen würden im Falle der Fusion wichtige Mitgliederrechte entzogen und der *Verein AAG* wäre vernichtet, unter Annahme der Voraussetzung,



die in keiner Versammlung je zur Klärung gebracht wurde, ob die *WTG* bis heute fortbestanden hat. Diese Klärung ist, wie gezeigt, bei der Versammlung am 28./29. Dezember 2002 perfide umgangen worden, und **würde auch vor einer möglichen Abstimmung über eine Fusion nicht zur Diskussion gestellt werden**. Der Verweis darauf, dass im Fall eines negativen Entscheides über das Fortbestehen der *WTG* bis heute, am 28./29. Dezember 2002 eine Neugründung stattgefunden habe, entbehrt jeglicher Grundlage, da es dieser an den **elementarsten Formerfordernissen fehlte** (fehlende Einladung, unsachgemässe Versammlungsleitung, fehlender Gründungsbeschluss). – **Ob die Mitglieder des Vereins AAG der Fusion mit einem neuzugründenden Verein, der nicht die Sukzession zur *WTG* beanspruchen kann, zustimmen würden, ist äusserst zweifelhaft.**

8. Der Verein AAG, als Rechtsnachfolger des 1913 begründeten Johannes-Bauverein mit seinem Verweis auf die *Statuten der WTG* als rechtlich unverbindliche Prinzipien und seinen den letzteren sogar widersprechenden Statuten ist Ausdruck des zwiespältigen Verhältnisses des Vorstandes und der Mitglieder zur Historie dieses Vereins. In seiner jetzigen Gestalt könnte er jedoch zum Ausgangspunkt einer Neugestaltung werden, die sich den historischen Tatsachen stellt, und ihnen nicht ausweicht durch Schaffung neuer unklarer Tatsachen. Deshalb **ist es von existentiellm Interesse, dass Rechtstätigkeiten des Vorstandes im Namen des Konstrukts AAG (*WTG*) unbedingt unterbleiben, bevor nicht die Rechtmässigkeit seines Zustandekommens durch die Beschlüsse vom 28./29. Dezember 2002 geklärt sind**. Im anderen Fall könnten nicht leicht wieder gutzumachende Beeinträchtigungen der allein im Rahmen des Vereins AAG abzuhandelnden Erkenntnis- und Entscheidungsprozesse eintreten, die sogar bis zur Vernichtung des

**Vereins AAG führen könnten, was wiederum die Kläger ihrer Mitgliedrechte berauben würde. Die Vernichtung des Vereins AAG würde nämlich ausschliesslich aufgrund der dann vorher ungeklärten Annahme, dass die WTG als Körperschaft bis heute fortbestanden hat, erfolgen. Ausserdem wäre eine später möglicherweise nötige Rücknahme der Fusion u.a. mit einem erheblichen materiellen Schaden und öffentlichem Ansehensverlust verbunden.**

9. Niemandem erwächst irgendein Schaden, wenn im Namen des *Konstrukts AAG (WTG)* bis zum Entscheid im Hauptverfahren keine Rechtsgeschäfte ausgeführt werden können, denn alle Vereinsaktivitäten können, wie in den vergangenen 77 Jahren auch, völlig unverändert im Rahmen des *Vereins AAG* stattfinden. Wohingegen die Aufrechthaltung der erlassenen einstweiligen Verfügung unbedingt nötig ist, und ihre Voraussetzungen vollumfänglich gegeben sind, denn
- a) sind Mitgliedschaftsrechte im *Verein AAG* akut gefährdet, weil der *Verein AAG* vernichtet werden soll, bzw. Erkenntnis- und Entscheidungsprozesse im *Verein AAG* durch Rechtsaktivitäten des *Konstrukts AAG (WTG)* eingeschränkt werden sollen;
  - b) ist die Vernichtung des *Vereins AAG* unmittelbar zu befürchten, da der Vorstand die Fusion nach eigener Einlassung sofort betreiben will bzw. andere Rechtstätigkeiten des *Konstrukts AAG (WTG)* entfallen will, die die vereinsinternen Verfahren des *Vereins AAG* beeinträchtigen, falls die einstweilige Verfügung der Vorinstanz aufgehoben werden sollte,

- c) gibt es als alternatives Mittel gegen eine Fusion und andere Beeinträchtigungen der vereinsinternen Prozesse des *Vereins AAG* nur Anträge an dessen Generalversammlung. Ein solcher wurde von zwei Klägern eingereicht (s.o.). Über diese Anträge wird aber entschieden werden, ohne dass die wichtigste Voraussetzung, die Frage des Fortbestehens der *WTG* bis heute, geklärt worden ist.

## II. Formelles

- zu 1.** Der unterzeichnete Anwalt ist ebenfalls gehörig bevollmächtigt. Vollmacht im Bestreitungsfall (§ 50, Abs. 2 ZPO)
- zu 2.** Der vorliegende Rekurs wird innert erstreckter Frist gemäss Verfügung der Zivilkammer vom 04.04.2003 eingereicht (bei den Gerichtsakten).
- zu 3.,4., 5.** Durch die Bezeichnung der Rekurrentin Nr. 1 als *WTG* entsteht das Missverständnis, dass diese identisch sei mit der am 28.12.1923 neu begründeten Anthroposophischen Gesellschaft. Dies wird von den Klägern bestritten. In vielen weiteren Punkten führt die irreführende Bezeichnung zu Verwechslungen und erlaubt es den Klägern Widersprüchlichkeit zu unterstellen.
- zu 6.** Die Kläger halten an der Passivlegitimation der Beklagten und Rekurrentin Nr. 2 fest. Die Mitglieder des Vorstandes sind entgegen der Behauptung der Rekurrenten im einzelnen mit Namen, Vornamen und Adresse aufgeführt. Nicht nur dem Verein als Ganzes, sondern auch den einzelnen Vorstandsmitgliedern der Rekurrenten muss untersagt werden, einzeln oder gesamthaft für die Rekurrentin Nr. 1 tätig zu werden.

**zu 7.** Es ist wohl ein Teil der bestehenden Rechtsunsicherheit, ob der Verein AAG vom 08.02.1925 identisch mit dem Johannes-Bauverein oder dessen Rechtsnachfolger ist. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rekursverfahren ist diese Frage jedoch nicht von Belang.

**zu 8.** Es steht hier die erste Missverständlichkeit aufgrund der Bezeichnung der Rekurrentin Nr. 1 als WTG (wie in Ziff. 4 des Rekurses ausgeführt wird) zur Debatte. Die Rekurrentin Nr. 1 muss in Wirklichkeit als Konstrukt AAG (WTG) bezeichnet werden, wie noch darzulegen sein wird. Die erwähnten Kläger Hahn, Pfeiffer, von Pokrzywnicki und A. und H. Wilke sind nicht Mitglieder dieses Konstruktes AAG (WTG), sie wären jedoch gerne Mitglieder der WTG 1923, wenn diese bis heute als Verein fortbestanden hätte.

Was in Bezug auf eine angebliche „bedingte Mitgliedschaft“ ausgeführt wird, ist reine Wortklauberei. Die erwähnten Mitglieder wurden ja auch nicht an der a.o. Generalversammlung vom 28./29.12.2002 zur Antragsstellung und Diskussion zugelassen. Ihre Willenserklärungen als „suspensiv bedingtes Akzept“, geht an der Realität völlig vorbei, wenn man in Betracht zieht, das die Klägerschaft in diversen Eingaben an den ad-hoc-Vorstand ihre Haltung und Stellungnahme sehr eindringlich dargelegt haben.

**zu 10.** Die Kläger müssen sich nicht alle Argumente aus dem Verfahren DTZAG.2003.7 anrechnen lassen, da sich der unterzeichnete Parteivertreter nur in Teilen den Ausführungen des Parteivertreters aus dem erwähnten Verfahren angeschlossen hat. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die hierortigen Kläger

vom Untergang der WTG 1923 ausgehen. Die Kläger sprechen auch nicht unbedingt von einer Neugründung der AAG vom 08.02.1925, sondern weisen auf eine bestehende Rechtsunsicherheit hin, wie zu Ziff. 7 bereits ausgeführt worden ist.

- zu 13.** Die Kläger bestreiten, wie oben unter Abs. 4 von Abschnitt C ausgeführt ist, das Fortbestehen der *WTG* bis heute. Deshalb fechten sie die Beschlüsse der Versammlung vom 28./29.12.2002 an, indem sie das rechtmässige Zustandekommen der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ mit dem *Konstrukt AAG (WTG)* – mit deren Identität bestreiten.
- zu 14.-16.** Die gesamten Darstellungen sind in den meisten Punkten unwahr, wie oben in den Abschnitten A und B ausführlich ausgeführt ist.
- zu 17.** Bestritten unter Hinweis auf die Bemerkungen zu 4. Es gibt keinen Vorstand der *WTG* mehr. Hier geht es um den Vorstand des *Konstrukts AAG (WTG)*.
- zu 18.-20.** Diese Darstellungen sind unwahr und irreführend. Die Kläger wollen verhindern, dass der Vorstand im Namen des *Konstrukts AAG (WTG)* Vereinsgeschäfte durchführt, da solche die internen Prozesse des *Vereins AAG* beeinträchtigen könnten. Die Fusion ist nur der Extremfall. – Um die *WTG* geht es hierbei nicht, insofern erkennen die Kläger auch die Existenz der *WTG* nicht an. Alles weitere ist oben in den Abs. 4-9 von Abschnitt C ausführlich dargelegt. Die Vorinstanz hat die Rechtsbegehren der Kläger wohl besser verstanden als die Rekurrenten.

- zu 21.-33.** Die Darstellungen sind unwahr und irreführend. Sie wurden oben in den Abschnitten A und B ausführlich widerlegt. Darüber hinaus ist der Begriff der „Anthroposophischen Bewegung“ umstritten und deshalb im Rekurs auch nicht definiert. Er ist in diesem rechtlichen Rahmen vollkommen missverständlich, da er von Rudolf Steiner rein spirituell gebraucht wurde. Im vorliegenden Rekurs wird er bezeichnender Weise zur Sicherung des Alleinvertretungsanspruches der Anthroposophie durch den Vorstand verwendet.
- zu 34.** Diese Darstellung ist aus der Sicht der hierortigen Kläger zutreffend.
- zu 35.** Diese Darstellung ist unwahr, wie oben in Abschnitt A ausführlich gezeigt wird. – Es bleibt die Frage offen, warum so undeutlich formuliert wird, wie: „Bis heute sind der WTG sogar treue Mitglieder aus der Zeit der Gründung geblieben...“ Dazu ist erstens anzumerken, dass einzelne Mitglieder aus der Zeit der Gründung das Fortbestehen der *WTG* nicht sichern könnten und zweitens handelt es sich offenbar nicht um Gründungsmitglieder, also Mitglieder, die bei der Weihnachtstagung 1923 tatsächlich anwesend waren. Sonst wäre die Rekursbegründung nicht so vage formuliert worden. Die Kläger sind indessen in der Auffassung, dass die Rekurrenten eine nicht beweisbare Vermutung aufstellen.
- zu 36.** Es wird bezweifelt, dass die Erklärung von Frau Spock tatsächlich am 17.05.2002 abgegeben wurde. Andernfalls hätte der Vorstand mit Sicherheit von dieser Beauftragung an der Versammlung am 28./29.12.2002 berichtet. Die Argumentation, dass dies „zu ihrem Schutz vor gewissen Mitgliedern“ – offenbar

ist damit die gesamte Klägerschaft gemeint – unterlassen wurde, ist für die „gewissen Mitglieder“ nicht nur fadenscheinig, sondern ehrenrührig. – Jedenfalls garantiert ein einzelnes Mitglied aus der Zeit der Gründung nicht den Fortbestand der *WTG* bis heute.

- zu 37.** Hier offenbart sich ein Hinweis auf das grob nötigende Verhalten des Vorstandes bzw. der Versammlungsleitung. Kritische Mitglieder sehen sich in die Zwangslage versetzt, eine Zustimmung zum angeblichen Fortbestand der *WTG* bis Dato der Mitgliederversammlung unterschreiben zu müssen, da sie sonst ihre eigenen Anträge nicht hätten verteidigen können (was dann doch nicht gelang, weil sie einfach nicht das Wort erteilt erhielten). Einen bemerkenswerten Eindruck gibt der ungewöhnlich detaillierte Bericht von Ursula Ruchti im Nachrichtenblatt der „gelebten Weihnachtstagung“ der dem Gericht von den Klägern des Verfahrens DTZAG.2003.7 vorgelegt wird. – Die Unzulässigkeit des Verfahrens ist oben in den Abs. 5-7 von Abschnitt B dargelegt.
- zu 38.-53.** Die unzutreffenden und irreführenden Darstellungen wurden oben in den Abschnitten A und B richtig gestellt.
- zu 54.** Die Rekurrenten wollen offensichtlich die Begründung des Vorderrichters nicht verstehen. Im vorliegenden Rekursverfahren geht es nicht allein um die rechtliche Existenz der Rekurrentin Nr. 1, sondern um die Anfechtung der Beschlüsse vom 28./29.12.2002, die auf der falschen Grundlage beruhen, dass die *WTG* bis heute fortbestanden hätte und deshalb rechtmässig zustande gekommen sei. Dem Vorstand muss deshalb untersagt bleiben, in irgendeiner Weise, sei es rechtsgeschäftlich oder

vereinsrechtlich, in dessen Namen aktiv zu werden. Es wird im Übrigen oben auf Abschnitt C verwiesen.

**zu 55.-60.** Die unzutreffenden Darstellungen wurden in Abschnitt B und C eingehend widerlegt.

**zu 61.** Die zusammenfassenden Punkte wurden oben entkräftet. Die Kläger haben ihre Behauptung, die *WTG* existiere nicht mehr, schon vorher und erneut in der vorliegenden Stellungnahme hinreichend glaubhaft gemacht.

## **II. Rechtliches**

**zu 62.** Die hierortigen Kläger und Rekursbeklagten sind *nicht* Mitglieder des *Konstrukts AAG (WTG)*. Es wird auf die Bemerkungen zu Ziff. 4 hievor verwiesen. Dieses Vereinsstatut, hervorgegangen aus der Weihnachtstagung vom 28./29.12.2002, wird sowohl aus materiellen als auch aus formalen Gründen bestritten. Die Kläger wären wohl Mitglieder der *WTG*, wenn dieser bis heute fortbestanden hätte. Dies ist nicht der Fall, wie im Abschnitt C ausgeführt worden ist. Die behaupteten Motive für die Anfechtung sind unhaltbare Unterstellungen.

**zu 63.** Zwei der Kläger haben vorsorglich im Hinblick auf die Ostertagung der *AAG* einen Antrag auf Unterlassung zwischen dem *Konstrukt AAG (WTG)* und des *Vereins AAG* gestellt. Da die angefochtene einstweilige Verfügung es den Rekurrenten verbietet, entsprechende Entschlüsse zu erwirken, kann in gegenwärtigem Zeitpunkt die Grundsatzfrage über den Bestand



oder Nichtbestand der *WTG* weder diskutiert noch entschieden werden.

- zu 64.** Dies ist eine unerhörte Unterstellung, die oben im Abschnitt C hinreichend widerlegt wurde.
- zu 65.** Die hierortigen Kläger, welche sich ausschliesslich auf § 255 lit.d ZPO berufen, haben sehr wohl die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung dargetan, was auch der Vorderrichter eingehend gewürdigt hat.
- zu 66.** Der Hinweis der Rekurrenten auf SOG 1987 ist für die hierortigen Kläger unbehelflich. SOG 1985 Nr. 4, E. 3 (nicht 2) kommt der Sache näher. Unter lit. a) und b) sind die Voraussetzungen für die Anwendung von § 255 lit.d ZPO abschliessend dargestellt und durch den Vorderrichter eingehend gewürdigt worden.
- zu 67.-69.** Bestritten. Die Kläger haben sehr wohl glaubhaft gemacht, dass der von ihnen vertretene Standpunkt des Untergangs der *WTG* Tatsache ist. Es wird auf die Ausführungen in Abschnitt C verwiesen. Mehr zu tun ist beim gegenwärtigen Stand der Dinge nicht notwendig. Die Rekurrenten verlangen, dass das Obergericht bereits im vorliegenden Verfahren die materiellrechtliche Sachlage umfassend zu prüfen hätten, da es sich nach ihrer Meinung um keine schwierigen Rechtsfragen handelt. Ein solches Vorgehen ist nicht statthaft. Dies würde zu einer Vorentscheidung in der Hauptsache führen. Die eingehende Prüfung des aufgeworfenen Fragekomplexes muss ausschliesslich dem Hauptverfahren vorbehalten bleiben.

**zu 70.** Bestritten. Weshalb ein angebliches eminentes Interesse daran bestehen soll, dass die Phase des Überganges von den zwei Vereinen AAG und des *Konstruktes AAG (WTG)* zum fusionierten Verein *WTG* möglichst kurz bleiben soll, ist nicht nachvollziehbar und wird auch von den Rekurrenten nicht näher erläutert. Nachdem der ursprüngliche *Verein WTG* seit über 75 Jahren keine Aktivitäten mehr entwickelte und über Jahrzehnten über keinen Vorstand mehr verfügt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es den Rekurrenten nun plötzlich eilt, die Sache über die Bühne zu bringen. Offensichtlich befürchten sie, dass immer mehr Mitglieder sich Gedanken über das eigenmächtige Vorgehen der Rekurrentin Nr. 2 machen und eine vertiefte Aussprache über die Grundsatzfrage des Bestandes der *WTG* wünschen.

Nicht die *WTG* kann keine Rechtshandlungen unternehmen, sondern das *Konstrukt AAG (WTG)*. Wie bereits in der Stellungnahme zu 4 dargetan worden ist, vertiefen die Rekurrenten das Missverständnis mit der Bezeichnung „*WTG*“. Es ist dem *Verein AAG* jederzeit unbenommen, Vereinstätigkeiten auszuüben, wie dies an der jetzigen Ostertagung vom 12.04.2003 geschehen ist, nicht aber hinsichtlich eines Aktivwerdens des *Konstruktes AAG (WTG)*.

**zu 71.** Bestritten. Unter Hinweis auf die bisherigen Ausführungen.

**zu 72. und 73.** Bestritten. Unter Hinweis auf die bisherigen Ausführungen. Wie bereits dargetan worden ist, kann im vorliegenden Verfahren die von den Rekurrenten verlangte Prüfung des Anspruches in der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Es genügt die Glaubhaftmachung, welche von den Klägern deutlich dargelegt wurde.

**zu 74.-75.** Diese Darstellung des mangelnden Feststellungsinteresses des Klägers wird vollumfänglich bestritten. Es wird auf die Bemerkungen in Abschnitt B verwiesen. Die Kläger haben ein eminent-historisches Interesse hinsichtlich des Bestandes oder Nichtbestandes der *WTG*. Immer wieder kam es im Schoss der anthroposophischen Bewegung zu Diskussionen über diese Grundsatzfragen, die sogar soweit führten, dass Mitglieder aus dem *Verein AAG* ausgeschlossen wurden oder die Darlegungen z.B. der „Freien Anthroposophischen Vereinigung – Arbeitskreis-Zeitfragen“ abgewürgt wurden, bzw. ein Gespräch vom damaligen Vorstand des *Vereins AAG* verweigert wurde.

Rechtlich gesichert ist, dass im Gegensatz zum Schadenersatzrecht der Schadenbegriff im Bereich der einstweiligen Verfügung nicht nur auf den materiellen Schaden beschränkt ist, es können ebenso sehr ideelle Werte Gegenstand der einstweiligen Verfügung nach § 255 lit.d ZPO sein. Die Kläger wehren sich dagegen, dass ein bisher rein idealistischer Verein mit der gesamten kommerziellen Tätigkeit des bisherigen *Vereins AAG* verschmelzt wird und damit auf den verschiedensten Gebieten eine umfassende Geschäftstätigkeit ausüben kann. Es muss verhindert werden, dass der an der Weihnachtstagung 2002 gegründete Verein, bzw. der gewählte Vorstand auf den verschiedensten Gebieten aktiv werden kann, bevor die Grundsatzfrage geklärt ist, ob der *Verein WTG* von 1923 nicht untergegangen und deshalb keine Vereinstätigkeit irgendeiner Art mehr möglich ist. Wie zu vernehmen war, würde der Vorstand des *Konstrukts AAG (WTG)* sofort darangehen, in einer a.o. Generalversammlung des *Vereins AAG* die Fusion mit dem *Konstrukt AAG (WTG)* beschliessen zu lassen. Ohne Zweifel könnte der fusionierte Verein bzw. dessen Vorstand in den

verschiedenen kommerziellen Bereichen, wie beispielsweise im Bereich Bauverein Goetheanum Überschreibungen vornehmen, die nur mit erheblichem Aufwand wieder rückgängig gemacht werden könnten. Dies muss unter allen Umständen vermieden werden.

**zu 76.-77.** Es wurde einlässlich dargetan, weshalb die Kläger daran interessiert sind, ob das *Konstrukt AAG (WTG)* und die damit verbundene Eintragung im Handelsregister rechtens ist. Dass die Kläger ausschliesslich Mitglieder des *Vereins AAG* sind und nicht des *Konstrukts AAG (WTG)*, ist in diesem Zusammenhang völlig irrelevant. Der drohende Untergang des *Vereins AAG*, zu Folge Fusion ausschliesslich auf Grund der Voraussetzung, dass der *Verein WTG* als Körperschaft besteht, ist nicht hypothetisch, sondern ganz konkret. Die Kläger sind also als Mitglieder des *Vereins AAG* davon direkt betroffen.

**zu 78.** Die Ausführungen der Rekurrenten beziehen sich auf Ausführungen in der Klageschrift im Verfahren DTZAG.2003.7 und betrifft die Haltung der hierortigen Kläger nicht.

Der Übergang der Mitgliedschaftsrechte bei einer Fusion bedürfen keiner weiteren Erklärung. Was jedoch von den Rekurrenten völlig ausser Acht gelassen wird, ist der Umstand, dass einerseits der *Verein AAG*, dem die Kläger als Mitglieder angehören, untergeht und ihre Rechte dadurch beeinträchtigt werden. Andererseits ist den Klägern nicht gedient, wenn eine Fusion durch Mehrheitsbeschluss verhindert werden könnte, andererseits aber der *Konstrukt AAG (WTG)* bestehen bleibt. Deshalb ist es notwendig, in erster Linie die Neugründung des *Konstrukts AAG (WTG)* anzufechten und nicht eine allfällige

Fusion zu bekämpfen. Hypothetische Rechtsfragen bestehen nur mit der angestrebten Fusion und nicht mit der Bekämpfung des *Konstrukts AAG (WTG)*.

- zu 79.** Bestritten. Diese Anführungen sind wiederum ein Beispiel für die zu Ziff. 4 gemachten Ausführungen betr. mangelhafter Bezeichnung durch die Rekurrenten mit dem Kürzel *WTG*. Der angebliche Widerspruch der Kläger zu sich selbst entsteht nur aufgrund dieser irreführenden Bezeichnung. Die vorgenommene Identifizierung der Rekurrenten mit der Bezeichnung *WTG* wird deswegen gerade von den Klägern bestritten. – Was die Rekurrenten im Weiteren bezüglich Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Handelsregister darlegen wollen, hat mit dem vorliegenden Verfahren gar nichts zu tun, jedenfalls was die hierortigen Kläger anbelangt.
- zu 80.** Bestritten. Auch diese Darstellung trifft auf die Kläger nicht zu. Sie fechten die Beschlüsse vom 28./29. Dezember 2002 aufgrund der Tatsache an, dass der *Verein WTG* als Körperschaft nicht mehr besteht. Die Rekurrenten setzen sich zudem in Widerspruch zu ihren Ausführungen in Ziff. 75, wonach die Kläger angeblich ihre rechtlichen Bedenken spätestens im Zeitpunkt der Einladung zur Versammlung vom 28./29.12.2002 hätten gerichtlich geltend machen müssen. Es wird in diesem Zusammenhang fälschlicherweise von einer zeitlichen Limitierung des rechtlichen Aktivwerdens ausgegangen. Die Frist zur Anfechtung ist gesetzlich in Art. 75 ZGB geregelt. Die Kläger haben die vorgegebene Monatsfrist eingehalten. Die Rekurrenten widersprechen sich einmal mehr mit ihren Ausführungen.
- zu 81.** Bestritten. Es wird auf die Ausführungen zu 78. verwiesen.

- zu 82.** Bestritten. Gerade die Anschauungen der Kläger haben sich durch die Forschungen der vergangenen Jahre bestätigt, wo hingegen der Vorstand des *Vereins AAG* gezwungen war, seinen Standpunkt grundlegend zu ändern und dabei verzweifelt versucht, die Täuschung mit einer erzwungenen Begründung über den Bestand der *WTG* und unter anderen Vorzeichen aufrecht zu erhalten.
- zu 84.** Bestritten. Nicht die Kläger haben nach den Beweisregeln nach Art. 8 ZGB im vorliegenden Verfahren darzulegen, dass der *Verein WTG* aufgehört hat zu existieren. Die angeführten Tatsachen (keine Vereinstätigkeit seit mehr als 75 Jahren, kein Vorstand, keine Mitglieder, bis auf angeblich eine einzige Person) lassen die Behauptungen glaubhaft erscheinen, der *Verein WTG* existiert nicht mehr. Der Vorstand des *Vereins AAG* wäre in der Pflicht gewesen, vor der Versammlung am 28./29.12.2002 rechtlich zweifelsfrei nachzuweisen, dass der *Verein WTG* bis heute fortbestanden hat. Er hat dies aufgrund seiner in Abschnitt C dargestellten Machtinteressen unterlassen. Vielmehr hat er versucht mit fadenscheinigen Behauptungen die Fiktion einer Geschäftsführung ohne Auftrag den Mitgliedern beliebt zu machen und mit einer unglaublichen Farce (Anerkennung des Bestandes der *WTG* durch Vorweisung des rosa Mitgliederausweises) sowie mit einem widerrechtlichen Abstimmungs- und Beschlussverfahren die Anträge des ad-hoc-Vorstandes durchzubringen. Die Kläger haben zum Teil seit Jahrzehnten die Klärung der Frage des Bestandes, bzw. Unterganges des *Vereins WTG* aufgezeigt und dokumentiert. Die Glaubhaftmachung des Standpunktes des Klägers ist damit in jeder Hinsicht dokumentiert.

- zu 86.** Die Rekurrenten sind bis heute den Beweis schuldig geblieben, dass „sogar treue Mitglieder aus der Zeit der Gründung verblieben“ sind. Die Aussagen der hochbetagten Frau Marjorie Spock können wohl kaum als Beweis für eine bestehende Mitgliedschaft herhalten, dass ein Vereinsleben geführt wurde und dass ein Vorstand seinen vereinsrechtlichen Aufgaben nachgekommen ist. Warum haben die Rekurrenten nicht schon früher Frau Spock als noch einzig lebendes Mitglied des *Vereins WTG* vorgeführt? Offensichtlich deshalb, weil damit wohl kaum ein Beweis für bestehende Mitgliedschaften hätte erbracht werden können. Nach 77 Jahren mit einer hochbetagten Frau über die Pläne des AAG-Vorstandes und die vereinsrechtliche Handlungsfähigkeit der *WTG* zu sprechen mit dem Ziel, dass Frau Spock eine den Rekurrenten genehme Erklärung abgab, bedarf wohl keines weiteren Kommentars.
- zu 87.-90.** Die hier aufgestellten Behauptungen, in Sonderheit, dass der Vorstand der *AAG* im Sinne einer „Geschäftsführung ohne Auftrag“ für die *WTG* gehandelt habe, sondern auch über Mitglieder und ein Vereinsleben verfügt habe, ist absurd und wird vollumfänglich bestritten. Nicht die Kläger müssen ihren Standpunkt glaubhaft machen, sondern die Rekurrenten müssen darlegen, dass dem nicht so ist. Jedenfalls sind die krampfhaften Bemühungen der Rekurrenten hiezu nicht geeignet, insbesondere auch deshalb, als auch das Gutachten Riemer zum Schluss kommt, dass der *Verein WTG* nicht mehr existiert.
- zu 91.** Bestritten. Unter Hinweis auf die bisherigen Ausführungen.
- zu 92.-100.** Bestritten. Eine Nachteilsprognose besteht in jeder Beziehung. Es wird auf die Bemerkungen zu 74-75 verwiesen.

Es wurde auch dargetan, dass für die hierortigen Kläger nicht eine Majorisierung im Falle eines Fusionsbeschlussantrages befürchtet wird, sondern dass stets über Jahre hinweg die Auffassung vertreten wurde, der *Verein WTG* sei untergegangen und deshalb seien sämtliche Beschlüsse der Versammlung vom 28./29.12.2002 nichtig. Im Falle der angestrebten Fusion wäre der Untergang des *Vereins AAG* Tatsache geworden. Nicht geklärt wäre nach wie vor die Frage, ob der *Verein WTG* nicht aufgehört hat zu existieren, folglich das *Konstrukt AAG (WTG)* zurecht besteht und im Handelsregister eingetragen werden durfte. Im Übrigen wird auf die Darstellungen in den Abs. 4-9 des Abschnittes C verwiesen, in welchem auch die hierortigen Behauptungen widerlegt sind.

### III. Zusammenfassung

zu 101. Es besteht kein Gutgläubenschutz hinsichtlich der Existenz des *Vereins WTG*, wie dies unter lit. a) behauptet wird. Die Rekurrenten haben die Zustimmung zur Existenz der *WTG* durch einen Trick erschlichen, indem sie nur solche Mitglieder zur Versammlung zuließen, die durch Vorweisung der rosa Mitgliederkarte die Mitgliedschaft beim *Verein WTG* anerkannten.

Die hierortigen Kläger haben sehr wohl ein Feststellungsinteresse am Nichtbestand des *Vereins WTG*. Sie wären sehr gern Mitglieder dieses Vereins, wenn dieser noch bestehen würde.



Die hierortigen Kläger haben nicht ein hypothetisches Feststellungsinteresse, sondern ein sehr reelles, welches im hierortigen Verfahren nicht bis zum letzten Punkt bewiesen sondern nur glaubhaft gemacht werden muss. Riemer verlangt dem auch im Berner Kommentar zu Art. 76-79 ZGB N 141 ausdrücklich, dass auf einen im Handelsregister nicht eingetragenen Verein, und um einen solchen handelt es sich beim *WTG*, im Zweifelsfall **„das Wiederaufleben – nötigenfalls durch richterliches Urteil festgestellt werden“ muss.**

- zu 102.** Diese Ausführungen werden vollumfänglich bestritten.
- zu 103.** Die Nachteile bei einer Fusion des *Vereins AAG* mit dem *Konstrukt AAG (WTG)* sind offenkundig und es müssten nicht nur ein materieller Schaden, sondern auch ein immaterieller in Kauf genommen werden.
- zu 104.** Alle Voraussetzungen für den Erlass der vorsorglichen Massnahmen sind erfüllt, weshalb die Rekursbegehren vollumfänglich abzuweisen sind.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Helmuth Strub

3fach

Beilagenverzeichnis im Anhang

**Beweismittelverzeichnis:**

1. Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft
2. Rudolf Steiner, Dornach, 24.12.1923, aus: Die Weihnachtstagung... S.41
3. Derselbe, aus: Die Weihnachtstagung... S. 111, 177
4. Derselbe, aus: Die Weihnachtstagung... S. 51
5. Derselbe, aus: Die Weihnachtstagung... S. 141
6. Derselbe, aus: Die Weihnachtstagung... S.147-149
7. Derselbe, aus: Die Weihnachtstagung... S. 143-145
8. Brief Rudolf Meyer betr. Weihnachtstagung vom 07.10.1961
9. Schreiben A. Wilke an den Vorstand der AAG vom 07.03.2003
10. Abhandlung über die 3. a.o. Generalversammlung des Vereins des Goetheanum vom 29.06.1924, S. 503
11. do., S. 505
12. Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe, Nr. 98, Weihnachten 1987, S.27/28
13. Schrift Jakob Streit, Ist die Weihnachtstagung (1923) misslungen?
14. Anmeldung für das Handelsregisteramt, S. 564/565
15. zu den Unstimmigkeiten im Konstitutionsprozess der Anthroposophischen Gesellschaft (1923-25) nach dem Tode Rudolf Steiners im März 1925
16. Auszug aus den Statuten der WTG 1923
17. Thomas Meyer, Von der Auferstehungskraft der Wahrhaftigkeit – Die AAG – Ausschlüsse von 1935 – wirklichkeitsgemäss oder äusserlich betrachtet
18. Nachrichtenblatt Nr. 30/1965
19. do. Nr. 45/1963
20. do. Nr. 6/1997
21. do. Nr. 19/1998
22. do. Nr. 14/2000 (mit Aufsatz P. Mackay und Rechtsgutachten Prof. Dr. H.M. Riemer)
23. Dr. Karl Buchleitner, Antrag Nr. 5, im Nachrichtenblatt Nr. 10/2000
24. Aufsatz Dr. Karl Buchleitner, Freie Anthroposophische Vereinigung – Arbeitskreis Zeitfragen
25. Bericht über ein Grundgespräch am Goetheanum (12.-14. November 1999)
26. Günter Röschert, Bemerkungen zum Rekurs vom 31.03.2003

27. Vorstand der AAG, Die Weihnachtstagung und ihre Bedeutung für die Zukunft (25.12.2001-01.01.2003)
28. P. Mackay, Zum Konstitutionsprozess der Anthroposophischen Gesellschaft, im Nachrichtenblatt 44/2002
29. Schreiben des Vorstandes der AG Christian Rosenkreutz-Zweig an den Vorstand der AAG vom 31.10.2002
30. offener Brief, M. Süsskind und Mitunterzeichner an den Vorstand der AAG vom 13.11.2002
31. Schreiben P. Mackay an die AG Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.
32. Schreiben A. Wilke und Mitbeteiligte an den Vorstand der AAG vom 12.12.2002
33. Statuten der AG Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V. mit Bemerkungen und Statuten der WTG 1923
34. Stellungnahme des Vorstandes der AAG vom 04.03.2003, im Nachrichtenblatt 11/2003
35. Pressebericht der BaZ vom 11.03.2003
36. Aufsatz Dr. Karl Buchleitner, Freie Anthroposophische Vereinigung – Arbeitskreis Zeitfragen